



FCG

BMHS & Unabhängige

Faktion christlicher
Gewerkschafterinnen und
Gewerkschafter

Die Standesvertretung der BMHS Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

11. Newsletter im Schuljahr 2025/26

Wien, 23. Jänner 2026

Beurteilung des Verhaltens in der Schule (§ 18 LBVO)

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und dem Jahreszeugnis bzw. im Semesterzeugnis in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in allen Schulstufen zu erfolgen.

Ausnahme: in der letzten Stufe einer Schularbeit

Es gibt folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr zufriedenstellend,

Zufriedenstellend,

Wenig zufriedenstellend,

Nicht zufriedenstellend

§ 18 (3) LBVO:

Durch die Noten für das Verhalten der Schülerin/des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit ihr/sein persönliches Verhalten und ihre/seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Die durch die Beurteilung des Verhaltens der Schülerin/des Schülers zu beurteilenden Pflichten der Schülerin/des Schülers umfassen insbesondere die im § 43 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Pflichten. Die Beurteilung des Verhaltens der Schülerin/des Schülers hat besonders auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik der Schülerin/des Schülers zu dienen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen der Schülerin/des Schülers, ihr/sein Alter und ihr/sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

Mit kollegialen Grüßen

Mag. a Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin

Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender

Mail: roland.gangl@goed.at